

Eine nach dem §. 295 des B. G. B. nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt. (Vorbehalten bleibt die Entscheidung darüber, ob zu §. 296 oder im C. G. Art. 54 ein ähnlicher Vorbehalt für die Landesgesetzgebung aufzunehmen, wie zu §. 288.)

2. dem §. 296 (Antrag 1a) folgende Anmerkung beizufügen:
Vergl. die Anmerkung zu §. 288¹⁾.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 anzunehmen und, entsprechend dem Antrage 2, in das Einführungsgesetz eine Bestimmung einzustellen, nach welcher die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im öffentlichen Dienste eines Bundesstaats Angestellten (und deren Hinterbliebenen) auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt beschränken. Man hatte erwogen:

Bezüglich des §. 296 Abs. 1 sei es unbedenklich und zweckmäßig, von einer Bezugnahme auf die C. P. O. §. 749 abzugehen und entsprechend der zu §. 288 beschlossenen Aenderung allgemein zu bestimmen, daß die der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen nicht übertragbar seien. Der §. 1299, in welchem die Früchte der ehelichen Nutznießung in gewissem Umfange der Pfändung entzogen seien, werde dann freilich als Ausnahme von der Regel des §. 296 gekennzeichnet werden müssen, da eine Veräußerung der Früchte durch den Ehemann nicht ausgeschlossen sein solle. Wegen des Vorbehalts für die Landesgesetzgebung genüge es, hier auf die Erwägungen zu verweisen, welche für den zu §. 288 beschlossenen Vorbehalt maßgebend gewesen seien.

Die Vorschrift des §. 296 Abs. 2 gehöre in die C. P. O., weil die Frage, ob und inwieweit gewisse Forderungen der Pfändung unterworfen seien, dort beantwortet werde. Der Zusatz „sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“ könne als überflüssig gestrichen werden. Die Vorschrift des Entw. sei insofern einzuschränken, als die Pfändung in den Fällen des §. 295 Abs. 1 nicht unbedingt ausgeschlossen werden dürfe. Vielmehr müsse die Pfändung und die Ueberweisung zur Einziehung insoweit zulässig sein, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliege, z. B. bei einem Anspruch auf Bestellung eines Nießbrauchs. Diese Einschränkung der Regel gewinne erhöhte Bedeutung, nachdem zu §. 295 beschlossen worden sei, die Statthaftigkeit eines die Übertragbarkeit der Forderung ausschließenden Vertrags anzuerkennen.

55. (C. 777 bis 796.)

I. Zu §. 297 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen zu fassen:

Mit der Uebertragung der Forderung geht ein zur Verstärkung derselben dienendes Nebenrecht auf den neuen Gläubiger über.

§. 297.
Uebergang
der Vorzugs-
und
Nebenrechte.

¹⁾ Die Form des Antrags hängt zusammen mit dem von demselben Antragsteller zu §. 288 gestellten, oben C. 374 unter IV mitgetheilten Antrag 1.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht steht auch dem neuen Gläubiger zu.

2. dem Abs. 1 des unter 1 vorgeschlagenen §. 297 die Fassung zu geben:

Mit der Uebertragung der Forderung gehen die Rechte aus den für dieselbe bestellten Bürgschaften und die für die Forderung bestehenden Pfandrechte auf den neuen Gläubiger über.

3. den Satz 2 des §. 297 zu streichen.

Die Komm. nahm an Stelle des Entw. den Abs. 2 des Antrags 1 und den Antrag 2 an.

Man hatte erwogen:

Den ersten Satz des §. 297 bezwecke der unter 1 vorgeschlagene Abs. 2 sachlich nur insofern zu ändern, als er neben den Konkursvorrechten auch die mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung verbundenen Vorzugsrechte erwähne. Für diese Erweiterung der Bestimmung sprechen die gleichen Gründe wie für diese selbst. In redaktioneller Beziehung verdiene der Antrag 1 deshalb den Vorzug, weil die Fassung des Entw. die unrichtige Auffassung nahe lege, daß die doch lediglich das Verhältniß der Konkursgläubiger unter einander bestimmenden Vorzugsrechte als solche bereits vor Eröffnung des Konkursverfahrens bestehen. Daß der Entw. die im Satze 1 behandelte Frage nach dem Vorgang aller neueren Gesetzgebungswerke ausdrücklich entschieden habe, sei wegen ihrer praktischen Wichtigkeit zu billigen, da es zum mindesten zweifelhaft sei, ob sich die Entscheidung der Frage im Sinne des Entw. schon aus der R.D. ableiten lasse (vergl. Entsch. d. R.G. 3 S. 34 ff.).

Was den zweiten Satz anlange, so empfehle es sich, mit dem Antrage 2 nicht von den „mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechten“ zu sprechen, sondern nur die hauptsächlichsten Nebenrechte dieser Art (Bürgschaft und Pfandrecht) zu erwähnen, wodurch das Gesetz an Verständlichkeit gewinne. Die Fassung des Entw. sei zu allgemein; unter den Begriff verstärkender Nebenrechte könne man Rechte bringen, auf welche die Vorschrift nicht passe, wie z. B. das Retentionsrecht nach dem H.G.B. Art. 13. Die konkretere Formulierung des Antrags 2 schließe selbstverständlich die Anwendung der Bestimmung auf andere Nebenrechte im Wege der Analogie nicht aus. Wenn zu Gunsten der unter 3 vorgeschlagenen Streichung des §. 297 auf die Unklarheit der Vorschrift verwiesen worden sei, so treffe dieser Grund gegenüber dem Antrage 2 nicht zu.

§. 298.
Gewähr-
leistung.

II. Zu §. 298 war beantragt:

die Bestimmungen hier zu streichen und die Gewährleistung im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes (§§. 370 ff.) zu regeln.

Der Antrag wurde in der Erwägung angenommen, daß die Bestimmung des §. 298 ihrem Inhalte nach zu den Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes gehöre und daß es nicht zweckmäßig sei, sie von diesen zu trennen. Die Prüfung des §. 298 wurde demgemäß für die Verathung der §§. 370 ff. vorbehalten.

III. Zu §. 299 lag der Antrag vor:

die Bestimmung unter Verletzung zu den Vorschriften über die Gewährleistung des veräußerten Rechtes durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Hat der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger gegenüber die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so bezieht die Haftung sich im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Uebertragung.

Der Antrag fand die Zustimmung der Komm., welche eine inhaltliche Aenderung des Entw. in dem Vorschlage nicht erblickte.

IV. Der §. 300 wurde auf Antrag gestrichen, weil man annahm, daß der im Entw. ausgesprochene Gedanke eines besonderen Ausdrucks im Gesetze nicht bedürfe.

V. Zu §. 301 war folgende Fassung vorgeschlagen:

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem Erwerber die zum Beweise dienenden Urkunden, soweit sie in seinen Händen sich befinden, auszuliefern und die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu geben. Auf Verlangen hat er dem Erwerber auch über die Abtretung oder den gesetzlichen Uebergang der Forderung eine öffentlich beglaubigte Urkunde zu erteilen. Die Kosten sind von dem Erwerber zu tragen und vorzuschießen.

Der Vorschlag, welcher vom Entw. nur in der Fassung abweicht, wurde angenommen.

VI. Zu §. 302 lag der Antrag vor, die Bestimmung des Entw. durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, welche zur Zeit der Uebertragung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

Der Antrag wurde, vorbehaltlich einer Verdeutlichung der Fassung, angenommen.

Erwogen war:

Der Antrag weiche sachlich von dem in den Mot. II S. 128, 129 dargelegten Standpunkte des Entw. nicht ab, sondern spreche nur positiv aus, welche aus dem Verhältnisse zu dem alten Gläubiger hergeleiteten Einwendungen der Schuldner auch dem neuen Gläubiger gegenüber geltend machen dürfe, während der Entw. negativ bestimme, welche Einwendungen dieser Art der Schuldner dem neuen Gläubiger nicht entgegensetzen könne. Der im §. 302 ausgesprochene Satz sei insofern gegenstandslos, als dem Entw. selbst höchstpersönliche Einreden der im §. 302 gedachten Art nicht bekannt seien; sollten aber solche etwa durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner begründet werden, so würde sich das, was der §. 302 bestimme, unmittelbar aus der Vereinbarung ergeben. Von einer positiven Bestimmung im Sinne des Antrags 1 habe der Entw. nach den Mot. sich durch das Bedenken abhalten lassen, daß eine allen Anforderungen genügende Fassung kaum zu finden sein würde. Indessen erscheine bei der praktischen Wichtigkeit der Frage der Verzicht auf eine gesetzliche Bestimmung durch die Schwierigkeit der Fassung nicht gerecht-

§. 299.
G. für die
Zahlungsfähigkeit.

§. 300.
Ein-
schränkung
der G.

§. 301.
Pflichten
des
bisherigen Gl.

§. 302.
Einreden
gegen die
Ford.

fertigt. Wie die Mot. ausführen, würde eine Bestimmung, nach welcher der Schuldner dem neuen Gläubiger die zur Zeit der Uebertragung ihm zustehenden Einreden entgegensetzen könne, dem Mißverständniß ausgesetzt sein, daß alle Einreden, die in später eintretenden Thatfachen sich gründen, ausgeschlossen sein sollten, während es doch nur darauf ankomme, daß die Thatfachen nach dem Wesen und Inhalte des Schuldverhältnisses den Schuldner zu einer Einrede berechtigen. Diese Ausführungen seien zwar ebenso wie die gegebenen Beispiele von Einreden aus einer nach der Uebertragung erfolgten Entwehrung des an den Schuldner als Gegenleistung veräußerten Rechtes oder aus einer nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Resolutivbedingung an sich zutreffend. Aber es folge daraus nur, daß man eine Fassung der Bestimmung suchen müsse, welche dem Bedenken abhelfe. Es werde Aufgabe der Red.Komm. sein, zu prüfen, wie der Antrag in diesem Sinne verdeutlicht werden könne. Vielleicht lasse sich darauf abstellen, daß die Einwendungen zur Zeit der Uebertragung in dem Schuldverhältnisse begründet waren oder daß sie auf Grund des zur Zeit der Uebertragung bestehenden Schuldverhältnisses dem Schuldner zustehen.

Zu Gunsten der Beibehaltung des im §. 302 ausgesprochenen Satzes wurde von einer Seite geltend gemacht, daß er nicht entbehrlich sei, weil höchstpersönliche Einreden, wenn auch der Entw. solche nicht aufstelle, doch vorkommen können. Beispielsweise könne eine Stundung auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe vereinbart werden, daß die Abrede einem Cessionar nicht solle entgegengesetzt werden dürfen, oder es könne im Wege völkerrechtlicher Retorsion bestimmt werden, daß Forderungen, welche einem Angehörigen des gegnerischen Staates zustehen, nicht einflagbar sein, durch Uebergang auf einen Inländer aber klagbar werden sollen.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß sich in den bezeichneten Fällen die zutreffende Entscheidung auch ohne besondere Bestimmung ergebe.

Scheins-
forderung.

VII. Zu §. 302 war noch beantragt:

1. dem Entw. bezw. den beschlossenen Bestimmungen hinzuzufügen:
 - a) als besonderen Absatz:

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger nicht entgegenhalten, daß das Rechtsgeschäft, auf welches die Forderung gegründet wird, ein Scheingeschäft sei, es wäre denn, daß der neue Gläubiger diese Thatfache kannte oder kennen mußte.

- b) für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt würde, als §. 302a zu bestimmen:

Wendet der Schuldner ein, daß seine Willenserklärung, auf welche die Forderung gegründet wird, nach §. 96 Abs. 1 nichtig gewesen sei, so hat er, wenn der Anspruch des neuen Gläubigers aus diesem Grunde abgewiesen wird, ihm den Schaden zu ersetzen, welchen er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit der Erklärung hatte. Der Schadenserfassungsanspruch tritt nicht ein, wenn der neue Gläubiger den Grund der Nichtigkeit kannte oder kennen mußte.

Im Laufe der Berathung waren weiter die Anträge gestellt:

2. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist über die Schuld ein Schuldschein ausgestellt, so kann dem neuen Gläubiger, welcher die Forderung in gutem Glauben erworben hat, und seinen Rechtsnachfolgern der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß das Schuldverhältniß nur zum Schein begründet oder anerkannt sei.

3. die unter 1b vorgeschlagene Bestimmung auf den Fall zu beschränken, daß über die Schuld ein Schuldschein ausgestellt sei.

Der Antrag 2 fand Annahme; der Antrag 1a wurde abgelehnt. Die Anträge 1b und 3 waren hierdurch erledigt.

Der Antrag 1 knüpfte an die zu §. 96 gefaßten Beschlüsse an. Der Antragsteller hatte darauf hingewiesen, daß ein von ihm gestellter, §. 96 unter 7 mitgetheilter Antrag, der einen allgemeinen Schutz des gutgläubigen Dritten gegen die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Scheingeschäfts bezweckte, mit der Begründung abgelehnt worden sei, es fehle zu einer so weittragenden Fürsorge für jeden Dritten an einem ausreichenden Rechtsgrunde. „Insofern sich, abgesehen von den Bestimmungen des Entw. über den redlichen Erwerb beweglicher Sachen und über die Rechtsfolgen von Grundbucheintragungen noch in einzelnen Fällen, wie möglicherweise bei der Cession einer Scheinforderung und dem Scheindarlehen, ein besonderes Bedürfnis ergeben sollte, werde sich durch Spezialvorschriften Abhilfe schaffen lassen“ (§. 97). Diese damals vorbehaltene Spezialvorschrift für den Fall der Cession einer Scheinforderung schlage der prinzipiale Antrag 1a vor. Der Vorschlag rechtfertige sich dadurch, daß derjenige, der zum Schein sich zum Schuldner mache, wenn er nicht geradezu in der betrügerischen Absicht handele, daß durch die Begründung der Scheinforderung ein Dritter als Cessionar getäuscht werden solle, doch eine zur Täuschung geeignete und auf Täuschung berechnete Erklärung abgebe und deshalb dem auf die Ernstlichkeit der Erklärung vertrauenden Dritten ebenso wie aus einer ernstlich übernommenen Verpflichtung haften müsse. Für den Fall der Ablehnung des Antrags 1a wolle der eventuelle Antrag 1b dem gutgläubigen Cessionar wenigstens nach Analogie des beschlossenen §. 99 einen Anspruch auf das negative Vertragsinteresse gewähren.¹⁾

Für den Beschluß der Komm. waren folgende Erwägungen maßgebend:

Nachdem bei der Berathung des §. 96 die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift zu Gunsten des auf die Gültigkeit des Scheingeschäfts vertrauenden Dritten abgelehnt worden sei, könne man, wenn man sich nicht mit dem früheren Beschluß in Widerspruch setzen wolle, durch Spezialvorschriften einen solchen Schutz nur insoweit gewähren, als die besondere Natur gewisser Rechtsgeschäfte oder die besondere Lage des Dritten bei gewissen Rechtsverhältnissen eine Abweichung von dem im §. 96 angenommenen Grundsatz notwendig mache; nur in diesem Sinne sei auch bei der früheren Berathung die Aufnahme von Spezialvorschriften vorbehalten. Es kommen daher zu Gunsten der im Antrag 1a

¹⁾ Dem aus den Beschlüssen der Red.Komm. angeführten §. 99 entsprechen die Bestimmungen des Entw. II §. 97 und der R.T. §. 118. Vergl. hierzu B.G.B. §. 122.

vorgeschlagenen Bestimmung die allgemeinen Erwägungen nicht in Betracht, welche sich für den Schutz des auf die Ernstlichkeit der Scheinerklärung vertrauenden Dritten geltend machen lassen. Besondere Gründe für den Schutz des Erwerbers einer Scheinforderung seien aber nur vorhanden, wenn über die Scheinforderung eine Urkunde ausgestellt sei. Treffe diese Voraussetzung nicht zu, so reichen, wenn der Scheinschuldner bei der Begründung der Scheinforderung die Täuschung des dereinstigen Erwerbers derselben beabsichtigt habe, die für den Betrug geltenden Vorschriften aus. Habe der Scheinschuldner die simulirte Schulderklärung ohne die Absicht, daß sie zu einer Cession gebraucht werden solle, vielleicht zu einem Zwecke, den er für berechtigt gehalten habe, abgegeben, so werde durch die Abtretung der Scheinforderung das Vertrauen, welches er in den Scheingläubiger gesetzt habe, getäuscht. Dieses sei der gewöhnliche Fall; denn Scheinforderungen werden in der Regel nicht zum Zwecke der Abtretung begründet, sondern in der Absicht, sie den Gläubigern des Scheinschuldners entgegenzusetzen, um einen Theil seines Vermögens ihrem Zugriffe zu entziehen. Die Abtretung nicht verbriefter Forderungen habe für den Verkehr nicht solche Bedeutung, daß es erforderlich wäre, dem Scheinschuldner dem getäuschten Erwerber gegenüber den Einwand der Simulation zu versagen, und eine solche Vorschrift träfe den Scheinschuldner allzu hart, gegen welchen die zu einem bestimmten Zwecke abgegebene Scheinerklärung noch zu einer Zeit, in welcher dieser Zweck längst der Vergangenheit angehörte, Kraft erlangen könnte. Bei verbrieften Forderungen schließe das schweiz. Ges. über das Obligationenrecht Art. 16 Abs. 2, Art. 189 Abs. 2 gegenüber dem gutgläubigen Cessionar die Berufung auf die Simulation aus, und es sei sowohl in der Theorie als in der Rechtsprechung des gem. und des preuß. Rechtes das Bestreben hervorgetreten, den Verkehr in solcher Weise zu schützen. Dem gleichen Zwecke diene die bekannte Vorschrift des code civ. Art. 1321 über die Unwirksamkeit der contre-lettres gegenüber Dritten. Der Scheinschuldner, welcher eine Schuldurkunde ausstelle, verkörpere in dieser gewissermaßen seinen simulirten Verpflichtungswillen, er gebe ein Schriftstück aus der Hand, welches an jeden Leser das Ansinnen stelle, seinen Inhalt als ernstlich gemeint anzusehen, und deshalb geschehe dem Aussteller nicht Unrecht, wenn ihm zugemuthet werde, dafür einzustehen, daß das Vertrauen des Erwerbers auf die beurkundete Erklärung nicht getäuscht werde. Auf einem verwandten Gedanken beruhe die Bedeutung, welche der Entw. bei der Vollmacht in den §§. 120, 121, bei der Cession in §. 306 Abs. 2 der Beurkundung beigelegt habe. Wenn gegen die vorgeschlagene Bestimmung eingewendet werde, die Durchführung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens nöthige dazu, dem gutgläubigen Erwerber einer verbrieften Forderung gegenüber auch mündliche Nebenabreden oder gar die aus der Urkunde nicht ersichtlichen schuldaufhebenden Thatfachen für unwirksam zu erklären, so treffe dieser Einwand nicht zu. Denn der Erwerber könne zwar mit Recht darauf vertrauen, daß es dem Aussteller mit der beurkundeten Erklärung, die er zu dem Zwecke beurkundet habe, damit sie als ernst gemeint angesehen werde, auch wirklich Ernst gewesen sei, und in diesem Vertrauen solle er geschützt werden. Dagegen könne er sich nicht darauf verlassen, daß die Urkunde über ein ernstlich gemeintes Rechtsgeschäft den Vertragswillen vollständig enthalte, daß nicht

noch andere Abreden zwischen den Parteien getroffen seien, und noch weniger könne die Ausstellung der Urkunde die Annahme rechtfertigen, daß keine Aenderung des beurkundeten Rechtsverhältnisses vereinbart werde, keine Tilgung der beurkundeten Schuld erfolge, ohne auf der Urkunde ersichtlich gemacht zu werden.

Auch ein Rechtsnachfolger des gutgläubigen Erwerbers einer verbrieften Scheinforderung müsse, selbst wenn ihm der Sachverhalt beim Erwerbe der Forderung bekannt gewesen sei, gegen den Einwand der Simulation geschützt werden, da er in die Rechtsstellung des gutgläubigen Erwerbers eintrete.

Gegen den eventuellen Antrag 1b wurde geltend gemacht: Die vom Antragsteller herangezogene Analogie des von der Komm. beschlossenen §. 99 treffe nicht zu. Nach diesem hafte derjenige, welcher eine nicht ernstliche oder eine irrthümliche Erklärung abgebe, bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen nur dem Empfänger auf das negative Vertragsinteresse, nicht Dritten; um eine solche Willenserklärung handele es sich aber bei der Erklärung des Scheinschuldners. Die in §. 99 anerkannte von einem Verschulden unabhängige Haftung des Erklärenden rechtfertige sich durch besondere Gründe, welche die vom Antragsteller gewollte Ausdehnung nicht zulassen. Die Bestimmung des Antrags 1b empfehle sich aber auch nicht in der vom Antrage 3 vorgeschlagenen Beschränkung auf verbrieft Forderungen, weil hier die Gründe nicht zutreffen, welche in den Fällen des §. 99 für eine solche Abschwächung des Rechtes sprechen, sich auf die abgegebene Erklärung zu verlassen.

VIII. Zu §. 303 war beantragt, die Bestimmung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 303.
Aufrechn. mit
einer Ford.
gegen den
bish. Gl.

Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Gegenforderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen, es sei denn, daß ihm die Uebertragung zu der Zeit bekannt war, in welcher er die Gegenforderung erworben hat. Die Aufrechnung findet nicht statt, wenn die Gegenforderung erst nach dieser Zeit und später als die übertragene Forderung fällig geworden ist.

Der Antrag wurde angenommen. Er bezweckt eine sachliche Aenderung des Entw. in zwei Beziehungen. Einerseits will er die Beweislast bezüglich der Kenntniß des Schuldners von der Uebertragung dem Gläubiger auferlegen; diese Aenderung wurde mit Rücksicht auf die gleiche Regelung der Beweislast in §. 304 gebilligt. Andererseits beschränkt der Antrag in Satz 2 die Aufrechnung in gleicher Weise, wie nach dem zu §. 286 gefaßten Beschlusse (oben S. 373 unter III) die Aufrechnung gegenüber einer beschlagnahmten Forderung beschränkt ist; diese Beschränkung erschien hier aus denselben Gründen gerechtfertigt wie in §. 286.

IX. Zu §. 304 lagen die Anträge vor,

1. die Bestimmungen zu fassen:

Der neue Gläubiger muß eine nach der Uebertragung von dem bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung sowie jedes nach der Ueber-

§. 304.
Vorgänge
nach
der Ueber-
tragung.

tragung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner in Ansehung der Forderung vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß dem Schuldner die Uebertragung zur Zeit der Leistung oder der Bornahme des Rechtsgeschäfts bekannt war.

Ist in einem nach der Uebertragung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger über die Forderung anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so muß der neue Gläubiger dasselbe gegen sich gelten lassen, sofern nicht zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit dem Schuldner die Uebertragung bekannt war.

(Vorbehalten bleibt, den Abs. 2 hier zu streichen und den §. 236 der C.P.D. dahin zu ergänzen, daß die Abs. 2, 3 des §. 236 auf den hier in Rede stehenden Fall ausgedehnt werden.)

2. den Abs. 2 des §. 304 zu streichen und in der C.P.D. als Abs. 4 des §. 236 zu bestimmen:

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden auch Anwendung, wenn der Rechtsstreit über einen cedirten Anspruch zwischen dem Cedenten und dem Verpflichteten rechtshängig geworden ist, ehe der letztere von der Cession Kenntniß erlangt hat.

Die Komm. nahm den Antrag 1 sachlich an und überwies der Red.Komm. die Frage zur Prüfung, ob die Bestimmung des Abs. 2 in die C.P.D. zu versetzen sei.

Der Abs. 1 des §. 304 ist in dem Antrag 1 nur redaktionell geändert.

Im Abs. 2 weicht der Antrag 1 vom Entw. sachlich ab, indem er nicht darauf abstellt, daß der Schuldner von der Uebertragung zu der Zeit Kenntniß gehabt hat, in welcher dieselbe in dem Rechtsstreite geltend gemacht werden konnte, sondern darauf, daß diese Kenntniß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit vorhanden gewesen ist. Für die Aenderung war die Erwägung maßgebend, daß dem Schuldner die Rechtsposition, welche ihm der §. 236 der C.P.D. für den Fall einer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit erfolgten Cession zusteht, entsprechend dem Gedanken des §. 304 Abs. 1, auch dann gewährt werden müsse, wenn er erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit von der vorher erfolgten Cession Kenntniß erlangt habe, weil der Schuldner, solange ihm die Abtretung nicht bekannt geworden sei, berechtigt sein müsse, den bisherigen Gläubiger als den Gläubiger anzusehen.

Gegen die im Antrag 2 vorgeschlagene Versetzung der Bestimmung in die C.P.D. war geltend gemacht, sie würde dazu führen, daß der Cessionar auch in dem hier fraglichen Falle zur Hauptintervention nicht berechtigt wäre, ein Ergebnis, welches bedenklich erscheine. Von anderer Seite war entgegnet worden, der Ausschluß der Hauptintervention folge in gleicher Weise aus der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung. Indessen ergaben sich für die Uebertragung in die C.P.D. allerdings daraus Schwierigkeiten, daß der §. 304 im §. 305 für entsprechend anwendbar erklärt sei. Mit Rücksicht hierauf empfehle es sich, die Frage, an welcher Stelle die Bestimmung aufzunehmen sei, der Prüfung der Red.Komm. zu überlassen.

X. Des Weiteren war beantragt, hinter §. 304 folgende Vorschrift als §. 304a einzufügen:

Gerichtliche
Ueberweisung
der Ford.

Ist die Uebertragung durch gerichtliche Anordnung erfolgt, so tritt in den Fällen der §§. 303, 304 an die Stelle des Zeitpunkts, in welchem der Schuldner von der Uebertragung Kenntniß erhalten hat, derjenige Zeitpunkt, in welchem ihm der Ueberweisungsbeschluß zugestellt ist (oder: in welchem die Uebertragung erfolgt ist).

Der Antrag wurde sachlich angenommen, indem man erwog:

Es sei bei einer auf gerichtlicher Anordnung beruhenden Uebertragung einer Forderung aus dem gleichen Grunde geboten, in den Fällen der §§. 303 und 304 statt auf die Kenntniß des Schuldners von der Uebertragung auf die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an ihn abzustellen, aus welchem die Komm. die entsprechende Bestimmung des §. 286 einem Abänderungsantrage gegenüber aufrechterhalten habe (oben S. 373).

Hinsichtlich der Fassung sei es übrigens der Red.Komm. zu überlassen, ob der Gedanke des Antrags durch eine besondere Vorschrift oder durch eine entsprechende Formulierung der §§. 303 und 304 zum Ausdruck gebracht werden solle.

XI. Zu §. 305 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen zu fassen:

§. 305.
Mehrimalige
Uebeitr.
seitens des-
selben Gl.

Wird eine bereits an einen Anderen übertragene Forderung an einen Dritten von dem bisherigen Gläubiger abgetreten oder durch gerichtliche Anordnung übertragen, so finden dem früheren Erwerber gegenüber zu Gunsten des Schuldners, welcher nur von der späteren Uebertragung unterrichtet war, die Vorschriften der §§. 303, 304 entsprechende Anwendung.

Der späteren Abtretung der Forderung steht es gleich, wenn der bisherige Gläubiger den gesetzlichen Uebergang der bereits anderweit übertragenen Forderung dem späteren Erwerber gegenüber anerkannt hat.

2. in der vorstehenden Fassung das Wort „nur“ in Zeile 4 zu streichen;
3. im Abs. 1 dieser Fassung am Schlusse zu setzen:

... die Vorschriften der §§. 303, 304 und 304a, die Vorschriften des §. 303 jedoch nur in Ansehung solcher Gegenforderungen, welche der Schuldner gegen den Dritten nach Kenntnißnahme von der an ihn erfolgten Uebertragung erworben hat, entsprechende Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag 1 unter Weglassung der Bezugnahme auf §. 303 sowie den Antrag 2 sachlich an; der Antrag 3 wurde abgelehnt.

Der unter 1 vorgeschlagene Abs. 1 weicht von dem Entw. darin ab, daß er neben dem §. 304 auch den §. 303 im Falle mehrfacher Uebertragung einer Forderung für entsprechend anwendbar erklärt. Diesem Vorschlage gegenüber machte der Antragsteller zu 3 das Bedenken geltend, es gehe zu weit, wenn dem Schuldner hiernach gestattet sein solle, alle diejenigen Gegenforderungen dem ersten Erwerber der Forderung gegenüber zur Aufrechnung zu bringen, welche

ihm gegen den zweiten Cessionar zu der Zeit zustanden, als er von der ersten Uebertragung Kenntniß erlangte. Hierdurch werde nicht allein der gute Glaube des Schuldners geschützt, sondern ihm auf Kosten des ersten Erwerbers der Forderung, d. h. des wahren Gläubigers, in Folge des zufälligen Umstandes, daß er die spätere Uebertragung eher erfahren habe als die frühere, ein ungerechtfertigter Vortheil zugewendet. Der Rücksicht auf den guten Glauben des Schuldners geschehe Genüge, wenn ihm die Aufrechnung mit solchen Gegenforderungen gestattet werde, welche er gegen den zweiten Cessionar nach Kenntnißnahme von der an diesen erfolgten Uebertragung erworben habe.

Dieser Ausführung wurde von anderer Seite widersprochen. Wollte man überhaupt im Falle des §. 305 den §. 303 für entsprechend anwendbar erklären, so wäre es willkürlich, zu unterscheiden zwischen Gegenforderungen, welche der Schuldner zwischen der Kenntnißnahme von der späteren und der von der früheren Uebertragung erworben, und solchen, welche ihm zur Zeit der Kenntnißnahme von der zweiten Uebertragung gegen den zweiten Cessionar schon zugestanden hätten. Auch in Ansehung der letzteren habe er sich auf die ihm zuerst bekannt gewordene spätere Uebertragung verlassen, wenn er die Geltendmachung der inzwischen vielleicht verjährten oder uneinbringlich gewordenen Gegenforderung im Vertrauen auf die Aufrechnungslage unterlassen habe. Wenn man den §. 303 nicht unbeschränkt für anwendbar erklären wolle, so sei es besser, ihn mit dem Entw. überhaupt nicht hierher zu übertragen. Auf Grund dieser Ausführungen entschied sich die Mehrheit für die Weglassung des §. 303 im Antrag 1.

Der Antrag 2 sucht klarzustellen, daß die Beweislast bezüglich der Kenntniß des Schuldners von der früheren Uebertragung im §. 305 ebenso zu regeln sei wie in den §§. 303, 304 bezüglich der Kenntniß von der Uebertragung. Sachlich wurde dieser Gedanke gebilligt, der Red.Komm. jedoch überlassen, zu prüfen, ob derselbe durch die bloße Streichung des Wortes „nur“ zu genügend klarem Ausdrucke gelange.

Was den Satz 2 des §. 305 anlangt, so spricht der Antrag 1 nicht von der „Ertheilung einer Urkunde über die Anerkennung einer Uebertragung, welche kraft des Gesetzes erfolgt sein soll“, sondern lediglich davon, daß der bisherige Gläubiger den gesetzlichen Uebergang der Forderung „anerkannt“ habe, weil der Antragsteller es nicht für erforderlich hält, für diese Anerkennung eine besondere Formvorschrift zu geben. In redaktioneller Hinsicht wurde von mehreren Seiten eine Verdeutlichung des Abs. 2 im Antrag 1 gewünscht.

§. 306.
Anzeige der
Uebertr. an
den
Schuldner.

XII. Zu §. 306 war beantragt:

1. die Bestimmungen zu fassen:

Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, daß die Forderung übertragen sei, so gilt die angezeigte Uebertragung, auch wenn sie nicht erfolgt oder unwirksam ist, im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner so lange als erfolgt und wirksam, bis der Gläubiger dem Schuldner gegenüber die Anzeige widerrufen hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn der bisherige Gläubiger eine von ihm ertheilte, die Abtretung oder die Anerkennung der

Uebertragung enthaltende Urkunde dem neuen Gläubiger ausgehändigt und letzterer sie dem Schuldner vorgelegt hat.

2. in dieser Fassung die Worte „solange“ und „bis der Gläubiger dem Schuldner gegenüber die Anzeige widerrufen hat“ zu streichen.

Der Antrag 1 wurde sachlich angenommen.

Hinsichtlich des Abs. 1 des §. 306 enthält der im Antrag 1 vorgeschlagene erste Satz nur eine Fassungsänderung. Dagegen bezweckt der Antrag 2 eine sachliche Abweichung. Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, in dem durch §. 306 Abs. 1 auch getroffenen Falle der Anzeige einer rechtsgültig erfolgten Uebertragung werde der Cessionar durch die Bestimmung, daß die Anzeige durch Widerruf die in §. 306 ihr beigelegte Wirkung verliere, in unstatthafter Weise beeinträchtigt. Der Cessionar habe ein berechtigtes Interesse, daß die durch die Anzeige für ihn begründete gesicherte Position ihm nicht wieder entzogen werde.

Diesem Bedenken gegenüber war von mehreren Seiten hervorgehoben, daß daselbe auf einem Mißverständnisse des Entw. zu beruhen scheine. Der §. 306 beziehe sich lediglich auf das Verhältniß des Schuldners zu dem bisherigen Gläubiger und bezwecke, den Schuldner, welcher sich auf die Richtigkeit der Anzeige verlasse, dem bisherigen Gläubiger gegenüber zu schützen. Die Bestimmung sei zwar auch für den Fall der Anzeige von einer rechtsgültig erfolgten Uebertragung für den Schuldner von Werth, insofern sie ihm ermögliche, sich zum Nachweise der Legitimation des neuen Gläubigers auf die Anzeige zu beziehen. Ihre Hauptbedeutung habe die Vorschrift jedoch für die Fälle der Anzeige von einer in Wirklichkeit nicht erfolgten oder einer ungültigen Uebertragung. In diesen Fällen aber sei es unerläßlich, dem Gläubiger die Entkräftung der Anzeige durch Widerruf zu ermöglichen. Die Stellung des Cessionars werde durch den Widerruf der Anzeige von der gültig erfolgten Cession nicht beeinträchtigt; denn der Entw. lege ihm nicht, insbesondere auch nicht durch §. 306, die Befugniß bei, von dem Cedenten zu verlangen, daß ihn dieser dem Schuldner gegenüber durch eine Anzeige der Uebertragung legitimire, sondern sorge in §. 301 anderweitig für seine Legitimation durch Gewährung des Rechtes auf eine Legitimationsurkunde. Soweit ferner die Anzeige nur als Mittel in Betracht komme, um die Kenntniß des Schuldners von der Uebertragung zu begründen, verliere sie durch den Widerruf keineswegs unter allen Umständen ihre Wirkung.

In redaktioneller Hinsicht wurde gegenüber dem Antrag 1 angeregt, ob es sich nicht empfehle, in Satz 1 entsprechend dem Satze 2 statt „der Gläubiger“ zu sagen „der bisherige Gläubiger“.

Vom Abs. 2 des §. 306 weicht der Satz 2 des Antrags 1 darin sachlich ab, daß er den zweiten Satz des Absatzes 2 zu streichen empfiehlt. Diese Aenderung wurde gebilligt, indem man annahm, es liege kein Grund vor, der Kenntniß des Schuldners von der Richtigkeit der beurkundeten Uebertragung die im Entw. beabsichtigte Wirkung beizulegen, während in dem verwandten Falle der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde der Kenntniß desjenigen, dem sie vorgelegt werde, von der Richtigkeit der Bevollmächtigung die gleiche Wirkung im §. 121 des Entw. nicht beigelegt sei.